

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 53

Helmstedt, den 30.10.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

230.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt	591
------	---	-----



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

230. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 07.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch VO vom 22.10.2020 (Nds. GVBl. S. 363) i. V. m. § 14 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) die folgende Allgemeinverfügung:

Am 30.10.2020 hat das für Gesundheit zuständige Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen bekannt gegeben, dass der Landkreis Helmstedt die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO geregelte Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Daher gelten die in § 3 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 1 Satz 4 der Nds. Corona-VO geregelten Einschränkungen auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt:

I.

- a) In der Fußgängerzone der Stadt Helmstedt im Bereich Markt, Neumärker Straße und Gröpernplatz sowie auf dem Papenberg, ohne Papenbergplatz soll jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
Die genaue Begrenzung ergibt sich aus den der dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügten Karte (gelbe Markierung).
- b) Auf dem Gelände aller Wochenmärkte und weiterer Märkte im Gebiet des Landkreises Helmstedt während der jeweiligen Marktöffnungszeiten soll jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.
- c) Auf Parkplätzen des Einzelhandels soll jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- d) Veranstaltungen mit sitzendem Publikum (§ 7 Abs. 1 Nds. Corona-VO) sowie Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (§ 8 Abs. 1 Nds. Corona-VO) sind mit jeweils maximal 150 Besucherinnen und Besuchern zulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter über ein vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept verfügt.
- e) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulbetrieb, auch während des Unterrichts, im Sekundarbereich I und II sowie an den Berufsbildenden Schulen wird dringend empfohlen.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich Montag, 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

III.

Verstöße gegen die Anordnungen in Ziffer I. stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

IV.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise

1.

Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Landkreis Helmstedt im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen gilt aufgrund der Nds. Corona-VO:

- a) Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten oder auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen stattfinden, sind unter Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-VO nicht mit jeweils mehr als 15 Personen zulässig (vgl. § 6 Abs. 3 Nds. Corona-VO).
- b) Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben stattfinden sind unter Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-VO mit nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig (vgl. § 6 Abs. 6 Nds. Corona-VO).

2.

Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich bis auf weiteres fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird.

3.

Der jeweils tagesaktuell maßgebliche Inzidenzwert ist täglich abrufbar unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen.

Begründung

Ausweislich der Bekanntgabe des für die Gesundheit zuständige Ministeriums auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen betrug am 30.10.2020 die Zahl der neuinfizierten in den letzten sieben Tagen davor kumulativ 35,1 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt. Am 28.10.2020 lag die

Inzidenz noch bei 16,4. Im Landkreis Helmstedt findet demzufolge eine sehr dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 statt.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 07.10.2020, zuletzt geändert am 22.10.2020 (Nds. GVBl. S. 363).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Seit Mitte Oktober 2020 steigt die Anzahl der positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getesteten Personen im Landkreis Helmstedt stark an und im Laufe der letzten sieben Tagen hat sich die Verbreitung des Infektionsgeschehens weiter rapide entwickelt. Dies ist im gesamten Kreisgebiet Helmstedts zu beobachten, wobei abgrenzende bzw. räumlich lokale Schwerpunkte nicht erkennbar sind. Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-VO und des Vorliegens von Hygienekonzepten in öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Kunden- oder Besuchsverkehr sowie für Veranstaltungen oder Versammlungen konnte eine weitere Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Helmstedt bisher nicht verhindert werden. Bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Vorgaben der Nds. Corona-VO und der Hygienekonzepte, ist die Entwicklung des Infektionsgeschehens nach aktuellem Stand nicht zu verlangsamen bzw. zu unterbrechen. Durch die Allgemeinverfügung des Landkreises werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Helmstedt festgelegt. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Infektionsgeschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen

Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

In der Fußgängerzone der Stadt Helmstedt, inkl. Papenberg, bei Wochenmärkten und anderen Märkten, auf den Parkplätzen des Einzelhandels halten sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend auf. Dadurch wird die Anzahl der Nahkontakte erhöht, was zur Steigerung des Infektionsrisikos beiträgt. Demnach soll an diesem Ort eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Schulbetrieb, während des Unterrichts. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum ist die Zahl der zulässigen Besucherinnen und Besucher nach § 7 Abs. 1 S. 4 der Nds. Corona-VO zu beschränken. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter über ein vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept verfügt. Aufgrund der bereits beschriebenen Übertragungsrisiken und Fluktuation von Personen bei Veranstaltungen, sind diese Veranstaltungen mit jeweils maximal 150 Besucherinnen und Besuchern zulässig.

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu Ziffer I. bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Montag, 30.11.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

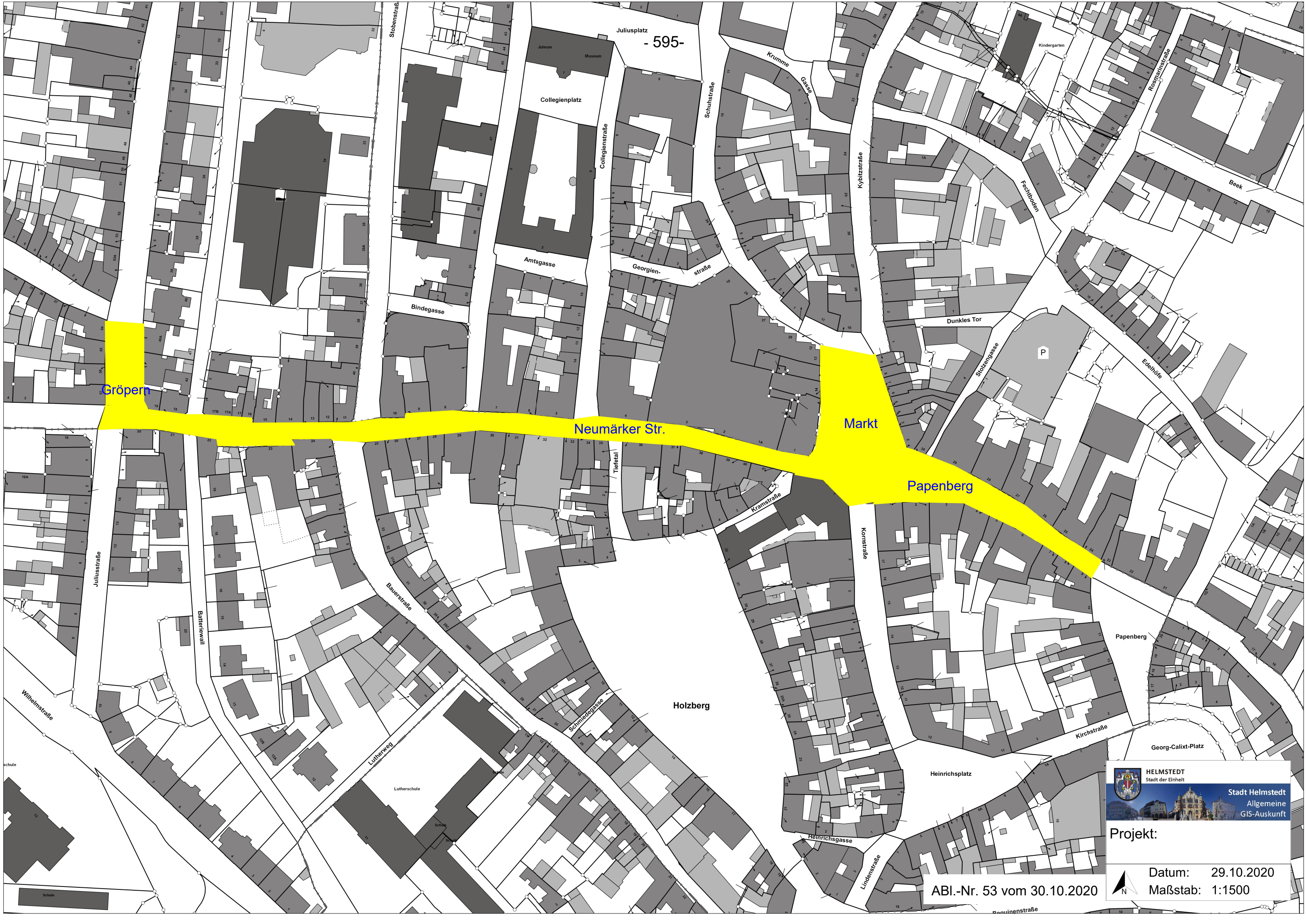
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 30.10.2020

gez. Radeck
Landrat





HELMSTEDT
Stadt der Einheit



Stadt Helmstedt
Allgemeine
GIS-Auskunft

Projekt:

**Datum:** 29.10.2020
Maßstab: 1:1500

ABI.-Nr. 53 vom 30.10.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck